

Noch nicht immer wird die Anweisung des Generalstaatsanwalts beachtet, daß bei Straftaten, die nur auf Antrag verfolgt werden, in die Anzeige auch der Strafantrag aufzunehmen ist. Nicht zu billigen ist es, wenn ein Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet wird, weil ein Strafantrag nicht vorliegt, der Anzeigerstatte jedoch nicht darauf hingewiesen worden war, einen solchen zu stellen.

Diese Mängel konnten nicht zuletzt deshalb längere Zeit bestehen, weil einige Staatsanwälte die Kontrolle und Anleitung des Untersuchungsorgans vernachlässigten. Es muß daher nachdrücklich unterstrichen werden, daß alle Staatsanwälte die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren zu garantieren haben<sup>4</sup>.

Zur Anwendung des § 8 StEG im Ermittlungsverfahren

Der weitaus überwiegende Teil der Entscheidungen über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens nach Prüfung der Anzeige ist nicht zu beanstanden. Gleiches kann von den Entscheidungen gesagt werden, durch die ein Ermittlungsverfahren gern. § 158 Ziff. 1 in Verbindung mit § 8 StEG eingestellt wurde. Darüber hinaus gibt es viele ausgezeichnete Beispiele einer wirksamen kriminalpolizeilichen Arbeit<sup>5</sup>. Das zeigte sich u. a. auch darin, daß häufig selbst dann die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen ordentlich aufgeklärt und Maßnahmen zu ihrer Überwindung veranlaßt wurden, wenn nach der Prüfung der Anzeige unter Anwendung von § 8 StEG kein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder das Verfahren nach dieser Bestimmung eingestellt wurde<sup>6</sup>.

Auf die anschließend geschilderten Mängel, die bei der Anwendung des § 8 StEG noch anzutreffen sind, soll besonders hingewiesen werden, um die Arbeit der Untersuchungsorgane und Staatsanwälte auch in dieser Hinsicht weiter zu verbessern.

Falsche Entscheidungen gibt es besonders dann, wenn gern. § 106 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unter dem Gesichtspunkt des § 8 StEG abgesehen wird. Ungerechtfertigt wird diese Gesetzesnorm ausweitend angewandt und werden die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger gefährdet, insbesondere in Fällen mit unbekanntem Täter. Offensichtlich ist das Bestreben des Untersuchungsorgans, auf diese Weise Ermittlungsschwierigkeiten aus dem Weg zu gehen und die Aufklärungsquote günstiger zu gestalten, dafür ausschlaggebend. Dies soll an einem Beispiel aus der Praxis des VPKA Gera veranschaulicht werden:

Ein Bürger zeigte an, daß ihm zwei schlachtreife Kaninchen gestohlen worden seien. Nach der Besichtigung des Tatorts und der informatorischen Befragung von Nachbarn schlug der Sachbearbeiter vor, gern. § 106 StPO in Verbindung mit § 8 StEG kein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Seine Begründung lautet:

„Die Tatortuntersuchung ergab keine Anhaltspunkte\* eines Diebstahls oder Entlaufens der Tiere<sup>7</sup>. Alle zur Verfügung stehenden Aufklärungsmöglichkeiten wurden in Betracht gezogen... Sie führten zu keiner

4 Vgl. dazu auch Funk/Winkelbauer/Windisch, „Welche Aufgaben ergeben sich aus den Grundsätzen des Staatsratsbeschlusses für die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens?“, NJ 1963 S. 67 ff.

5 Vgl. dazu auch den Bericht „Der Kampf gegen die Kriminalität erfordert eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit“, Die Volkspolizei 1964, Heft 16, S. 3 ff.

6 Vgl. Böhme/Ley, „Zu einigen Fragen des Charakters von Empfehlungen und den Möglichkeiten ihrer Durchsetzung vor allem durch das Untersuchungsorgan“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1964, Heft 1, S. 72 ff., sowie Ebert/Burbott, „Die Bekämpfung von Gesetzesverletzungen, die im Zusammenhang mit Straftaten stehen“, NJ 1964 S. 421 ff.

7 Gemeint ist offenbar, daß keine verwertbaren Spuren gefunden wurden.

Klärung des Sachverhalts. Auf Grund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses wird vorgeschlagen, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten.“

Dem Anzeigerstatte wird mitgeteilt:

„Eine Gefährlichkeit und öffentliches Interesse liegen nicht vor, und der Sachschaden ist gering.“

Bei krassen Fehlentscheidungen spielt auch die ungenügende Qualifikation einiger Mitarbeiter der Untersuchungsorgane eine wesentliche Rolle“. Das zeigt folgender Fall:

Ein Bürger teilte mit, daß ihm aus seiner verschlossenen Wohnung 570 MDN gestohlen worden seien. Die unverzüglich durchgeführte Tatortuntersuchung erbrachte verwertbare Spuren am Türschloß. Mehrere Hausbewohner wurden informatorisch befragt. Am nächsten Tag fand der Geschädigte den entwendeten Betrag in einem Briefkuvert vor seiner Wohnungstür. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 8 StEG begründet der Sachbearbeiter seinen Vorschlag, ein Ermittlungsverfahren nicht einzuleiten, wie folgt:

„Der unbekannt Täter ist somit freiwillig zurückgetreten, und dem Anzeigerstatte ist kein Schaden entstanden. Die Tat ist von geringer Gesellschaftsgefährlichkeit, und es entstehen keine Folgen für den sozialistischen Aufbau der DDR.“

Diese Entscheidung wurde von dem entscheidungsbefugten Offizier akzeptiert! Es gibt zahlreiche ähnliche Beispiele, die zeigen, daß sich die leitenden Mitarbeiter des Untersuchungsorgans mit den Entscheidungen ihrer Sachbearbeiter nicht kritisch auseinandersetzen.

Kritikwürdig ist auch die Praxis, die Entscheidung, ein Ermittlungsverfahren nicht einzuleiten, damit zu begründen, daß der Geschädigte die Tat selbst begünstigt habe. Solche Entscheidungen gab es beispielsweise bei der Bearbeitung von Anzeigen über die Entwendung von Fahrrädern, die ungesichert abgestellt worden waren.

In der Mehrzahl der Fälle, in denen zu Unrecht von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde, lagen den Anzeigen strafbare Handlungen geringer Gesellschaftswidrigkeit zugrunde. Es wird nicht beachtet, „daß der Kampf gegen die sogenannte kleine Kriminalität, die Konzentration auf schwere Straftaten sowie die vorbeugende Tätigkeit eine Einheit darstellen“<sup>8,9,10,11</sup>.

Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird § 8 StEG überwiegend richtig angewandt. Mängel gibt es auch hier hauptsächlich bei der Einstellung von Verfahren gegen unbekannt Täter. Bis auf wenige Ausnahmen wurden auch keine Verfahren festgestellt, die zu Unrecht eingeleitet wurden.

Es zeigt sich also, daß die Anwendung von § 8 StEG bei unbekannt Tätern auf besondere Schwierigkeiten stößt, da die subjektiven Tatumstände durch das Untersuchungsorgan nicht beurteilt werden können<sup>10</sup>. Deshalb ist zu beachten, daß die Voraussetzungen dieser Norm insbesondere dann vorliegen, wenn durch die Handlung die gesellschaftlichen Interessen oder Rechte der Bürger nur unbedeutend geschädigt sind<sup>11</sup>. Um zu garantieren, daß jede Straftat aufgeklärt wird, ist hierbei ein strenger Maßstab anzulegen. Wäre es daher z. B. bei bekannten Tätern bereits zweifelhaft, § 8 StEG anzuwenden, so darf bei unbekannt Tätern diese Norm keinesfalls angewandt werden.

8 Vgl. dazu auch Wesenburg, „Die Erziehung und Ausbildung der Kriminalisten muß der neuen Entwicklungsetappe entsprechen“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1964, Heft 1, S. 94 ff.

9 Vgl. den Bericht „Der Kampf gegen die Kriminalität erfordert eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit“, a. a. O., S. 4.

10 Vgl. dazu Herrmann/Ley, a. a. O., S. 567.

11 Zur Anwendung des § 8 StEG vgl. auch M. Benjamin/Creuzburg, Die Übergabe von Strafsachen an die Konflikt- und Schiedskommissionen, Berlin 1964, insb. S. 44 ff.